



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 6. MÄRZ 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 29. November 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ THUN; RÜCKBAU MEHRZWECKHALLE

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 29. November 2024 das Projekt für den Rückbau der Mehrzweckhalle in Thun zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Stadt Thun teilte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 13. Januar 2025 mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 20. Januar 2025.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 24. Februar 2025 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 5. März 2025 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Rückbau militärischer Infrastruktur fällt nach konstanter Praxis in den Geltungsbereich der MPV, wenn er nicht durch eine zivile Nachnutzung begründet ist. Das einsturzgefährdete Gebäude soll aus Sicherheitsgründen zurückgebaut werden. Das Vorhaben ist somit überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Mehrzweckhalle auf dem Waffenplatz Thun ist einsturzgefährdet und die Personensicherheit kann daher nicht mehr gewährleistet werden. Sie soll deshalb zurückgebaut und auf der freiwerdenden Fläche weitere Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

2. Stellungnahme der Stadt Thun

Die Stadt Thun teilte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 13. Januar 2025 mit, dass während der internen Vernehmlassung beim Bauinspektorat Thun keine Fachberichte eingegangen seien und die Stadt deshalb auf eine Stellungnahme verzichte.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 2025 folgende Anträge:

Abfall

- (1) Der Schadstoffbericht sei vorhanden, aber es würden Angaben über die weiteren anfallenden Bauabfälle fehlen. Da voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen würden, sei das erforderliche Entsorgungskonzept bei der Bewilligungsbehörde nachzureichen und genehmigen zu lassen.

Entwässerung

- (2) Aufgehobene Versickerungsanlagen seien der Gemeinde mittels Vollzugsmeldung über den korrekten Rückbau zu melden (zwecks Änderung des Anlagestatus im Versickerungskataster).

- (3) Das Regenabwasser von Verkehrs- und Platzflächen (Parkplatz) dürfe nur durch die direkt beregneten, sickerfähigen Flächen oder randlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Bei der randlichen Versickerung über die Schulter müsse die Mächtigkeit der Humusschicht mindestens 30 cm betragen, Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- (4) Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert werde (Parkplatz und Zufahrt), dürften keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Luftreinhaltung

- (5) In die Submission der Bautransporte sei die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselsruss-Partikelfiltersystem verfügen würden.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2025 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (6) Alle angrenzenden Einzelbäume inkl. Wurzelräume seien zu schützen und mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Entwässerung

- (7) Die kantonalen Anträge (2-4) zur Entwässerung seien zu erfüllen.
- (8) Das Regenabwasser von Verkehrs- und Platzflächen (Parkplatz) dürfe nur durch die direkt beregneten, sickerfähigen Flächen oder randlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Bei der randlichen Versickerung über die Schulter müsse die Mächtigkeit der Humusschicht mindestens 30 cm betragen, Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- (9) Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert werde (Parkplatz und Zufahrt), dürften keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Abfall

- (10) Der kantonale Antrag (1) zum Abfall sei zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 5. März 2025 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes oder schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) betroffen.

Gemäss Gesuchstellerin befindet sich der Installationsplatz in der Nähe eines Grossbaumes. Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2025, dass der Einzelbaum inkl. Wurzelraum während der Bauarbeiten idealweise mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren

Absperrungen bestmöglich zu schützen sei (6). Da sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2025 mit der Forderung einverstanden erklärte und der Antrag sachgerecht ist, wird er gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

b. Entwässerung

Nach Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 1 GSchG behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Für die Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltungsmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Den Gesuchsunterlagen liegt ein Gewässerschutzkonzept bei. Der Schmutzabwasseranschluss der abzubrechenden Mehrzweckhalle wird nicht mehr benötigt und aufgehoben. Auch die beiden bestehenden Versickerungsschächte für das nördliche Dachwasser der Mehrzweckhalle werden aufgehoben. Die bestehende Versickerungsmulde südlich der Mehrzweckhalle bleibt bestehen, sie dient auch weiterhin der Entwässerung von Platzflächen. Die Anschlüsse vom südlichen Dachwasser der Mehrzweckhalle werden aufgehoben.

Der neue Parkplatz wird als Kiesplatz ausgeführt und somit das anfallende Regenabwasser direkt am Ort des Anfalls versickert. Der Kiesplatz wird mit einem leichten Gefälle ausgestattet, so dass bei Starkregen das überschüssige Wasser in die benachbarte Grünfläche im Norden und in die bestehende Versickerungsmulde im Süden fliesst. Der Kanton und das BAFU stellten identische Anträge zur Entwässerung des geplanten Parkplatzes (2-4 und 8-9). Die Anträge sind sachgerecht und gewährleisten eine gesetzeskonforme Umsetzung. Da die Gesuchstellerin deren Umsetzung in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2025 zusicherte und keine Einwände ersichtlich sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen. Damit wird gleichzeitig Antrag (7) des BAFU entsprochen, der demzufolge als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 1 GSchG behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Nach Art. 11 GSchG muss das verschmutzte Abwasser im Bereich öffentlicher Kanalisationen in die Kanalisation eingeleitet werden. Nach Art. 7 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) i. V. m. Anhang 3.3 Ziff. 23 GSchV bewilligt die Behörde die Einleitung von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, wenn es die allgemeinen Anforderungen für Industrieabwasser nach Anhang 3.2 Ziffer 2 GSchV einhält.

Für die Entwässerung des Baustellenabwassers ist gemäss Gesuchsunterlagen die Erstellung eines Entwässerungskonzepts nach SIA 413 «Entwässerung von Baustellen» und dem interkantonalen Merkblatt «Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe; Baustellen» vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vorgesehen. Gemäss Gesuchsunterlagen ist die Einleitung des Baustellenabwassers in die bestehende Schmutzabwasserleitung der Mehrzweckhalle und der nebenanliegenden Doppelturnhalle nur sehr begrenzt möglich, da dieses Abwasser in einem kleinen Pumpschacht (A-PW12539) über den Werkkanal gehoben werden muss. Das Baustellenabwasser soll daher in den Schacht «A-KS16559» nach dem Pumpschacht eingeleitet werden. Die Genehmigungsbehörde ist mit dem Vorgehen einverstanden. Zur Baustellenentwässerung sind keine Anträge eingegangen.

Nach dem Dargelegten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben in Bezug auf die Entwässerung unter Auflagen den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einleitbewilligung des Baustellenabwassers nach Art. 7 Abs. 1 GSchV i. V. m. Anhang 3.3 Ziff. 23 GSchV sind erfüllt. Die Bewilligung zur Einleitung

des Baustellenabwassers (nach Vorbehandlung) in die öffentliche Schmutzabwasserkanalisation wird somit erteilt.

c. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Den Gesuchsunterlagen liegt ein Entsorgungskonzept sowie ein Schadstoffbericht bei. Gemäss Schadstoffbericht vom 30. Oktober 2024 kommt fest gebundener Asbest bei diversen Gebäudeteilen vor. Im Weiteren wurden PCB-haltige Anstriche und Fugendichtungsmassen festgestellt. Bei nicht zugänglichen Bauelementen werden Asbest vermutet. In der Turnhalle ist ein PAK-haltiger Asphaltbelag unter dem PVC-Boden vorhanden. Die Entsorgung der schadstoffhaltigen Bauteile ist im Entsorgungskonzept grob angegeben. Darin wird ein Rückbauvolumen von rund 10'000 m³ Bauschutt geschätzt. Die einzelnen Abfälle sind im Detail nicht angegeben. Die vorgesehenen Entsorgungsorte der Abfälle sind hingegen angegeben. Gemäss Gesuchsunterlagen wird nach der Arbeitsvergabe vom Unternehmer ein detailliertes Entsorgungskonzept mit den anfallenden Bauschuttvolumen erarbeitet und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 2025, das erforderliche Entsorgungskonzept bei der Bewilligungsbehörde nachzureichen und genehmigen zu lassen (1). Auch wenn dies bereits in den Gesuchsunterlagen vorgesehen ist, wird der Antrag vorsorglich gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid. Damit wird auch Antrag (10) des BAFU entsprochen und als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist vorliegend korrekt.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 2025, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen müssten (5). Dies entspricht der gängigen Praxis und wird von der Gesuchstellerin so umgesetzt. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist keine Auflage erforderlich. Antrag (5) wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

In der Anhörung sind keine weiteren Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 29. November 2024, in Sachen

Waffenplatz Thun; Rückbau Mehrzweckhalle

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier «Waffenplatz Thun, Mehrzweckhalle; Rückbau Gebäude 4» vom 29. November 2024
- Bericht «Thun, Waffenplatz; Gebäudecheck vor Rückbau» vom 30. Oktober 2024
- Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept vom 7. November 2024
- Situationsplan vom 27. August 2024, 1:1'000
- Plan Nr. 4623_EG / 2 002 vom 31. Oktober 2024; Bauprojektplan, Bestand, 1:500
- Plan Nr. 4623_EG / 2 003 vom 31. Oktober 2024; Bauprojektplan, Projekt, 1:500
- Plan Nr. 4623_EG / 2 004 vom 31. Oktober 2024; Bauprojektplan, Baustelle, 1:500
- Plan Nr. 4623_EG / 2 005 vom 28. November 2024; Bauprojektplan, Werkleitungen, 1:300

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Bewilligung zur Einleitung des Baustellenabwassers in die öffentliche Schmutzabwasserkanalisation*

Die Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3.3 Ziff. 23 GSchV zur Einleitung des Baustellenabwassers (nach Vorbehandlung) in die öffentliche Schmutzabwasserkanalisation wird erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Thun spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Alle angrenzenden Einzelbäume inkl. Wurzelräume sind zu schützen und mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Entwässerung

- e. Das Regenabwasser von Verkehrs- und Platzflächen (Parkplatz) darf nur durch die direkt beregneten, sickerfähigen Flächen oder randlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Bei der randlichen Versickerung über die Schulter muss die Mächtigkeit der Humusschicht mindestens 30 cm betragen, Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig.

- f. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert wird (Parkplatz und Zufahrt), dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Abfall

- g. Es ist ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten, durch den Kanton überprüfen zu lassen und spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist möglichst vollständig zu verwerten. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.**

4. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

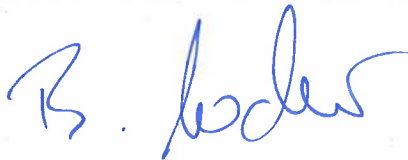
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Stab, Papiermühlestrasse 17v,
3000 Bern 22 (R)
- Bauinspektorat, Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kommando Waffenplatz Thun
- Amt für Geoinformation (info.agi@be.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)